



Ethikkodex

Präambel

Dieser Ethikkodex ist für alle in Musiktherapie, Lehre und Forschung tätigen Mitglieder der DMtG verbindlich.

Auf der Grundlage unterschiedlicher Konzepte hat Musiktherapie die Indikationsstellung und die bewusste und geplante Behandlung von psychisch, sozial und/oder somatisch bedingten Leidenszuständen von Personen aller Altersstufen mit musiktherapeutischen Methoden zum Gegenstand.

Die Mitglieder der DMtG üben ihre Tätigkeit in sozialer und rechtsstaatlicher Verantwortung aus. Sie sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit der eigenen Person, mit der übernommenen Aufgabe sowie mit jenen Menschen, mit denen sie durch musiktherapeutische Behandlung, Lehre oder Forschung in eine besondere Beziehung eintreten, verpflichtet.

Der Ethikkodex dient

- dem Schutz der Patient:innen/Klient:innen vor unethischer Anwendung der Musiktherapie
- dem Schutz der Aus- und Fortzubildenden
- der Handlungsorientierung der Mitglieder
- dem Schutz der eigenen Berufsrolle und
- als Grundlage für die Abklärung von Beschwerden gegenüber bzw. zwischen Mitgliedern der DMtG.

Die Ethikkommission der DMtG ist für alle DMtG-Mitglieder zuständig, sofern keine verbändeübergreifende Ethikkommission eingesetzt ist.

Hinweis: Unter den Begrifflichkeiten „Aus- und Fortbildung“ bzw. „Aus- und Fortzubildende“ sind alle von der DMtG anerkannten musiktherapeutischen Studiengänge, Ausbildungen sowie Fort- und Weiterbildungen zusammengefasst.

§ 1 Geltungsbereich und Gültigkeit

- 1.1. Der Ethikkodex regelt grundsätzliche Fragen im Rahmen der Tätigkeit der Mitglieder der DMtG. Er orientiert sich an den Berufsordnungen anderer psychotherapeutischer und therapeutischer Berufsverbände im Gesundheitswesen.
- 1.2. Alle in musiktherapeutischer Praxis und Lehre tätigen Mitglieder der DMtG verpflichten sich, den Ethikkodex in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Zweck dieses Ethikkodex besteht insbesondere darin, die Patient:innen/Klient:innen sowie in musiktherapeutischen Studiengängen Aus- und Fortzubildende vor unethischem Verhalten zu bewahren und grundsätzlich sicherzustellen, dass das Wohl der Patient:innen/Klient:innen/Aus- und Fortzubildenden vorrangig ist.
- 2.2 Alle weiteren Ziele und Zwecke dieses Ethikkodex sollen sowohl direkt als auch indirekt der Erfüllung des oben genannten Hauptzwecks dienen.



DEUTSCHE
MUSIKTHERAPEUTISCHE
GESELLSCHAFT

- 2.3 Der oben genannte Zweck soll Vorrang haben gegenüber allen anderen berufspolitischen Zielen der DMtG.

§ 3 Allgemeine Berufspflichten

- 3.1 Die Mitglieder der DMtG verpflichten sich, ihre Tätigkeit stets im Rahmen professioneller und rechtlicher Standards auszuüben. Qualitätsstandards für Musiktherapie sind in den zuständigen Gremien der DMtG zu formulieren und fortzuschreiben.
- 3.2 Die Mitglieder der DMtG erfüllen die für sie relevanten Anforderungen und Verpflichtungen unabhängig davon, ob diese Anforderungen und Verpflichtungen von europäischen, nationalen oder lokalen Gremien festgelegt wurden.
- 3.3 Die Mitglieder der DMtG verpflichten sich, ihr Wissen und Können im Rahmen des Möglichen zu verbessern und sich mithilfe von Supervision und berufsbegleitender Fortbildung (Continued Professional Development = CPD) weiterzubilden. Auf Verlangen des Vorstands weisen sie sich darüber aus.
- 3.4 Die Berufsbezeichnung „Zertifizierte:r Musiktherapeut:in DMtG“ bzw. „Zertifizierte:r Lehrmusiktherapeut:in DMtG“ darf nur mit Zustimmung der DMtG geführt werden.

§ 4 Verpflichtungen gegenüber Patient:innen/Klient:innen

- 4.1. Die Mitglieder der DMtG haben die Verpflichtung, mit dem Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis in der therapeutischen Beziehung sorgsam umzugehen. Eine Verletzung dieses Verhältnisses liegt dann vor, wenn Mitglieder der DMtG ihre Aufgabe und Verantwortung gegenüber Patient:innen vernachlässigen, um ihre persönlichen, z.B. emotionalen, sexuellen, sozialen oder wirtschaftlichen Interessen zu befriedigen.
- 4.2. Die Mitglieder der DMtG arbeiten auf der Grundlage einer ausdrücklichen Vereinbarung (Therapiekontrakt), die im Wesentlichen folgende Übereinkünfte enthält:
- Art der musiktherapeutischen Methode und Setting
 - Umfang und mutmaßliche Dauer der Behandlung
 - finanzielle Bedingungen der Behandlung
 - Schweigepflicht und, im Falle von Minderjährigen, die in der entsprechenden Gesetzgebung festgelegten Grenzen der Schweigepflicht.
- 4.3. Die Mitglieder der DMtG verpflichten sich, anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung zu unterlassen.
- 4.4. Die Mitglieder der DMtG dürfen
- keine Untersuchungen, Behandlungen und Supervisionen durchführen,
 - keine Aus- und Fortbildungen durchführen,
 - keine Praktikant:innen anleiten,
 - nicht forschen,
- wenn sie hierzu nicht über die erforderliche Kompetenz verfügen und/oder wenn sie aus körperlichen oder seelischen Gründen dazu nicht in der Lage sind.



DEUTSCHE
MUSIKTHERAPEUTISCHE
GESELLSCHAFT

§ 5 Behandlung von Patient:innen/Klient:innen

- 5.1. Die Mitglieder der DMtG behandeln keine Patient:innen/Klient:innen, deren spezielle Therapiebedürfnisse ihre Kompetenzen übersteigen. Dies gilt auch für Fälle, in denen für eine erfolgreiche Therapie Techniken angewandt werden müssen, welche ein Mitglied der DMtG nicht erlernt hat. Es dürfen keine irreführenden Behauptungen über den wahrscheinlichen Ausgang einer Therapie aufgestellt oder veröffentlicht werden.
- 5.2. Es dürfen nur überwiesene bzw. solche Patient:innen/Klient:innen behandelt werden, die ein Mitglied der DMtG aus eigenem Antrieb aufgesucht haben.
- 5.3. Die Mitglieder der DMtG sind für das körperliche und seelische Wohl und die Sicherheit ihrer Patient:innen/ Klient:innen während der Therapiesitzungen verantwortlich. Sie informieren sich über Erkrankungen der Patient:innen, die einen schnellen Zugang zu medizinischer Versorgung, eine spezielle Ausrüstung oder einen besonderen Umgang erfordern.
- 5.4. Entsteht im Verlauf der musiktherapeutischen Behandlung ein Verdacht auf physische und/oder psychische Gewalt gegenüber Patient:innen/Klient:innen, besonders gegenüber Kindern, sind die Mitglieder der DMtG gehalten, alles zu deren Schutz zu unternehmen und gegebenenfalls einschlägige Institutionen (z.B. Jugendämter, Polizei) einzuschalten.
- 5.5. Die Mitglieder der DMtG, die mit Kindern bzw. Jugendlichen arbeiten, nehmen den gleichen Umfang an begleitenden Elterngesprächen wahr wie die psychologischen Kinder- und Jugend-Psychotherapeut:innen. Die Vereinbarung über die Elterngespräche muss im Kontrakt enthalten sein.

§ 6 Verpflichtungen gegenüber Aus- und Fortzubildenden

- 6.1. In der Lehre tätige Mitglieder der DMtG haben die Verpflichtung, mit dem Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis in der Ausbildung sorgsam umzugehen. Eine Verletzung dieses Verhältnisses liegt dann vor, wenn Mitglieder der DMtG in Praxis und Lehre ihre Aufgabe und Verantwortung gegenüber Aus- und Fortzubildenden vernachlässigen, um ihre persönlichen, z.B. emotionalen, sexuellen, sozialen oder wirtschaftlichen Interessen zu befriedigen.
- 6.2. In der Lehre tätige Mitglieder der DMtG dürfen,
 - keine Supervisionen durchführen,
 - keine Aus- und Fortbildungen außerhalb ihres Fachgebietes durchführen,
 - keine Praktikant:innen anleiten,
 - nicht forschen,wenn sie hierzu nicht über die erforderliche Kompetenz verfügen.
- 6.3. Die in der Lehre tätigen Mitglieder der DMtG verpflichten sich anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung zu unterlassen.

§ 7 Verantwortung gegenüber Aus- und Fortzubildenden (einschließlich Praktikant:innen und Supervisand:innen)

- 7.1 Die Mitglieder der DMtG arbeiten in der Lehre auf der Grundlage einer ausdrücklichen Ausbildungsvereinbarung, die im Wesentlichen folgende Übereinkünfte enthält:
 - Art der musiktherapeutischen Lehre
 - Umfang und mutmaßliche Dauer Ausbildung



DEUTSCHE
MUSIKTHERAPEUTISCHE
GESELLSCHAFT

- finanzielle Bedingungen der Ausbildung
- 7.2 Mitglieder der DMtG, die an der theoretischen Ausbildung, Supervision oder dem Praktikum von Aus- und Fortzubildenden beteiligt sind, dürfen keine Einzel- oder Gruppentherapie mit Aus- und Fortzubildenden des gleichen Instituts durchführen.
- 7.3 Ausbilder:innen oder ausbildende Institutionen, die schwere Bedenken hinsichtlich der Eignung von Auszubildenden zu Musiktherapeut:innen haben, müssen sowohl die betreffenden Auszubildenden als auch die Ausbildungsleitung darüber informieren.
- 7.4 Ausbilder:innen/Supervisor:innen übertragen Studierenden oder Supervisand:innen nur dann klinische Verantwortung, wenn sie entsprechend angeleitet und beaufsichtigt werden können.

§ 8 Verschwiegenheit und Datenschutz

- 8.1 Die Mitglieder der DMtG behandeln die während einer Therapie, einer Lehrtherapie oder Supervision erhaltenen Informationen absolut vertraulich, auch über den Tod hinaus, soweit gesetzliche Bestimmungen nichts anderes zwingend gebieten. Sie verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (insbesondere nach der DSGVO und den Datenschutzgesetzen der Länder und des Bundes).
Falls Minimalstandards zur Dokumentation vorhanden sind, müssen diese beachtet werden. Allgemeine Informationen und Daten, die für die Koordination der Behandlung von Patient:innen/Klient:innen oder der Ausbildung absolut notwendig sind, dürfen den beteiligten professionellen Mitarbeiter:innen zugänglich gemacht werden.
- 8.2 Für Aus- und Fortzubildende gelten dieselben Verschwiegenheitsvorschriften wie für Therapeut:innen. Sie unterzeichnen eine Schweigepflichterklärung.
- 8.3 Nur mit Genehmigung von Patient:innen/Klient:innen /Vormund/Aus- und Fortzubildenden dürfen anonymisierte Informationen und Daten zu Vorträgen, Präsentationen, Fallstudien, Veröffentlichungen in Form von Medienbeiträgen aller Art oder Forschungsprojekten verwendet werden.
- 8.4 Bei Minderjährigen müssen für den Schutz des Kindes relevante Informationen und Daten zugänglich gemacht werden, wenn dies gesetzlich oder gerichtlich verlangt wird.

§ 9 Forschung

- 9.1 Bei allen Forschungsprojekten, die Patient:innen/Klient:innen entweder direkt oder indirekt einbeziehen, sind das Wohl und die Sicherheit der Patient:innen vorrangig (vgl. Abschnitte 4 und 6).
- 9.2 Falls erforderlich, sollen Forschungsprojekte vor Beginn durch eine medizinische oder akademische Ethikkommission geprüft werden. Erforderlich ist die Prüfung durch eine solche Ethikkommission dann, wenn es sich um Studien an nicht einwilligungsfähigen Personen handelt (etwa frühgeborene Kinder, Menschen mit Bewusstseinsstörungen oder Demenz).
- 9.3 Geistiges Eigentum von Kolleg:innen ist zu respektieren. Bei Vorträgen und Veröffentlichungen sollen die Beiträge aller Beteiligten stets erwähnt werden.



DEUTSCHE
MUSIKTHERAPEUTISCHE
GESELLSCHAFT

§ 10 Berufliche Beziehungen

- 10.1 Die Mitglieder der DMtG pflegen kollegiales Verhalten und Kooperation. Herabsetzende Äußerungen über Kolleg:innen sind unzulässig.
- 10.2 Bei Konflikten sind gütliche Lösungen anzustreben.

§ 11 Gleichbehandlung

- 11.1 Alle Patient:innen/Klient:innen sollen gleichen Zugang zu Untersuchung und Behandlung haben, unabhängig von Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Religionszugehörigkeit, ethnischer Herkunft oder jeglicher Form von Behinderung.
- 11.2 Bewerber:innen um Aus-, Fortbildungs- und Supervisionsplätze, Anwärter:innen auf berufliche Anerkennung oder Forschungsgeldbeantragende sollen nicht aufgrund ihrer Geschlechtsidentität, sexuellen Orientierung, Religionszugehörigkeit, ethnischer Herkunft oder jeglicher Form von Behinderung benachteiligt werden.

§ 12 Sanktionen bei Verstößen gegen den Ethikkodex

- 12.1 Die DMtG ist verpflichtet, allen angezeigten Verstößen gegen ihren Ethikkodex nachzugehen. Hinweise und Beschwerden von Mitgliedern der DMtG und/oder von Nichtmitgliedern (z.B. Patient:innen/Klient:innen, Eltern oder Studierenden und Supervisand:innen) über unethisches Verhalten oder unethische Handlungsweisen von Mitgliedern der DMtG sind der Ethikkommission der DMtG mitzuteilen und zu begründen.
- 12.2 Betroffene und beteiligte Personen erhalten die Möglichkeit einer Anhörung vor der Ethikkommission. Die Identität dieser Personen wird durch die Ethikkommission geschützt.
- 12.3 Die Ethikkommission hört an, bewertet den vorgetragenen Sachverhalt im Hinblick auf den Ethikkodex und nimmt eine Einschätzung vor. Sie schlägt ggf. Schritte zur gütlichen Lösung vor und gibt, wenn erforderlich, eine entsprechende Empfehlung an den Vorstand.

Der Ethikkodex in der letzten Fassung vom 25.10.2013 wurde von Anke Esch, Isabelle Frohne-Hagemann, Monika Nöcker-Ribaupierre, Christina Scheer und Eckhard Weymann (Mitglieder der Ethikkommission) überarbeitet und am 07.09.2022 durch Beschluss der Delegiertenversammlung in Kraft gesetzt. Er ersetzt alle früheren Versionen.

Verpflichtungserklärung

Ich habe den Ethik-Kodex der DMtG gelesen und verpflichte mich, ihn einzuhalten.

Ort und Datum

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift